

Kleine Zeitung

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie**

Band (Jahr): **31 (1924)**

Heft 8

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Klöppelstube, Weben an alten Webstühlen, Spinnen am Spinnrocken, was uns in die „gute alte Zeit“ zurückversetzt, wo der Großvater die Großmutter nahm.

Die Hauptausstellung mit dem industriellen Teil umfaßt in zwei großen Hallen ca. 1400 m², wo führende Textilmaschinenfirmen einen Zwirnerei-, Spinnerei- und Webereibetrieb mit allen neuesten technischen Errungenschaften eingerichtet haben. In drei weiteren Hallen, die etwa 1100 m² Bodenfläche aufweisen, sind anschließend die Erzeugnisse der führenden Textilmaschinenfabriken ausgestellt: Spinnmaschinen, Zwirnmaschinen, Wirkmaschinen, Webstühle aller Art, Textilveredlungsmaschinen, Druckmaschinen usw., ferner Luftbefeuchtungs-, Entnebelungs-, Luftheizungs- und Entstaubungsanlagen usw. Da sämtliche Maschinen in ihrer praktischen Anwendung vorgeführt werden, kann man gleichzeitig die Arbeitsvorgänge beobachten.

Der Seide und Seidenbekleidung sind zwei weitere Hallen zur Verfügung gestellt. Als Seltenheit für Deutschland kann hier die Verarbeitung der Seide vom Kokon bis zum verkaufsbereiten Gewebe gesehen werden. Ferner wird die Herstellung der verschiedenen Wirkwaren, die Textilveredlung, die Färberei und Appretur roher Gewebe gezeigt. Prof. Ostwald zeigt die Farbnormen c—v an 1090 Strängen Wollgarn.

Der Hauptsaal mit seinen Seitenhallen bildet den künstlerischen Mittelpunkt der Ausstellung; er umfaßt die Innenarchitektur und zeigt die prächtige Wirkung großer Dekorationsstücke, wie Möbelstoffe oder Gardinen.

Der Zweck der Ausstellung, ein Bild vom Wiederaufbauwillen der deutschen Industrie zu geben, dürfte ohne Zweifel erreicht worden sein; über den Erfolg werden uns wohl die kommenden Jahre Aufschluß geben.

Fachschulen und Forschungsinstitute

Eine Exkursion der Webschule Wattwil am 12. Juli a. c. zur Besichtigung der Examen-Ausstellung der Zürcherischen Seidenwebschule und einiger industrieller Betriebe in Zürich fand leider einen traurigen Abschluß. Nach dem Mittagessen, als ein Besuch einer bekannten webereitechnischen Konstruktionsfirma vorgesehen war, entfernten sich zwei Schüler und suchten das Strandbad auf. Leider erkrankte der eine der beiden Kameraden: Alfred Kurt, ein junger, hoffnungsvoller Mann von 24 Jahren. Frohgemut waren die jungen Leute mit ihren Lehrern nach Zürich gereist, ernst und traurig war die Heimkehr.

Kleine Zeitung

Am 7. August sind es 90 Jahre, daß Jacquard gestorben ist. Seine Maschine hat seinen Namen über die ganze Erde getragen, und überall wo ein Webstuhl zu finden ist, wird man den Namen Jacquard hoch in Ehren halten.

Vertragsauslegung. Bedeutung der Klausel: Der Vertrag läuft halbjährlich. Eine Firma engagierte einen Obermeister mit folgender Vertragsbestimmung: Monatslohn Fr. 375.— für das erste Halbjahr; nachher werden ihm Fr. 400.— monatlich bezahlt. Der Vertrag läuft halbjährlich.

Nach 16 Monaten kündigte die Firma dem Obermeister auf einen Monat. Der Obermeister klagte hierauf und verlangte von der beklagten Firma Nachzahlung der Monatslöhne bis zu einem halben Jahr. Bezirksgericht und Obergericht des Kantons Zürich haben die Klage geschützt, indem sie in der Vertragsbestimmung „Der Vertrag läuft halbjährlich“ die Stipulierung einer sechsmonatlichen Kündigungsfrist erblickten.

Der Entscheid des Prozesses hängt im wesentlichen von der Beantwortung der Frage ab, welche Auslegung der im Dienstvertrag enthaltenen Bestimmung „Der Vertrag läuft halbjährlich“ zukommt. Während der Kläger den Standpunkt vertritt, es sei damit erklärt, daß das Dienstverhältnis halbjährlich gekündigt werden könne, behauptet die Beklagte, die Vertragsdauer sei damit für ein halbes Jahr fest und endgültig bestimmt worden.

Das zürcherische Obergericht bemerkt nach den Blättern für zürcherische Rechtsprechung (Aprilheft 1924), daß die Redaktion der umstrittenen Bestimmung keine luzide und absolut einstimmige sei und für sich allein betrachtet, im Sinne der einen oder andern Partei ausgelegt werden könnte, ohne daß die Auslegung als absolut falsch zu bezeichnen wäre. Zur Interpretation muß der übrige Inhalt des Vertrages beigezogen werden. Dabei ist von maßgebender Bedeutung, daß ein Vertrag nicht etwa bloß der Lohn des Klägers vom Zeitpunkt des Dienstantrittes an bis zum Ablauf eines halben Jahres vereinbart wurde, sondern auch

der Lohn für die Folgezeit. Daraus ist zu folgern, daß die in Frage stehende Ausdrucksweise den Sinn haben soll, daß der Vertrag je auf Ablauf eines halben Jahres gekündigt werden kann. Es ist nicht anzunehmen, daß die Festsetzung des Lohnes für die Zeit nach Ablauf des ersten Halbjahres für den Fall vorgesehen wurde, daß es zum Abschluß eines neuen Vertrages komme.

Steuerpflicht des Deckungskapitals einer Pensionskasse.

In Anbetracht der verschiedentlich gegründeten Pensionskassen dürfte es zweckdienlich sein, einen inbezug auf die Steuerpflicht des Deckungskapitals einer Pensionskasse gefällten bundesgerichtlichen Entscheid bekannt zu geben.

Im Kanton Aargau besteht seit dem 1. Januar 1922 eine Pensionskasse für die Angestellten der aargauischen Kreditinstitute. Die Beiträge werden bestritten zu zwei Drittel von den Kreditinstituten und zu einem Drittel von den Mitgliedern. Daneben sorgen die Kreditinstitute für die Beschaffung des versicherungstechnisch notwendigen Deckungskapitals.

Anlässlich der Steuererklärung für das Jahr 1922 verlangte die Pensionskasse den Abzug dieses Deckungskapitals vom steuerpflichtigen Vermögen mit der Begründung, daß diesem Deckungskapital als Schulden die Pensionsansprüche der Versicherten gegenüberstehen. Infolgedessen stehe dieser Posten in der Bilanz auf der Passivseite.

Die aargauische Steuerbehörde und das kantonale Obergericht haben dieses Begehren abgewiesen. Es kam zum staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht, wobei die Rekurrenten geltend machten, daß sie in der Verweigerung dieses Abzuges eine Willkür und eine rechtsungleiche Behandlung betrachte, einmal weil nach aargauischer Steuerpraxis alle Schulden abgezogen werden dürfen und dann weil andere Pensionskassen, wie z. B. die kantonale Beamtenpensionskasse, die städtische Pensionskasse in Aarau und der Lehrerpensionsfonds in Aarau nicht besteuert würden.

Das Bundesgericht hat in seiner Erwägung in rein rechtlicher Beziehung darauf hingewiesen, daß Art. 10. des aargauischen Steuergesetzes, der den Schuldenabzug regelt, nur von unterpfändlich Versicherten spricht und den verzinslichen Schulden ohne Pfandrechte, die in Abzug gebracht werden dürfen. Zudem bemerkte es, daß es sich beim Deckungskapital einer Pensionskasse nicht um eine Schuld im gewöhnlichen Sinne des Wortes handelt, wenn auch der Posten in der Bilanz auf der Passivseite steht. Dieses Argument ist steuerrechtlich aber nicht entscheidend. Ausschlaggebend ist vielmehr die wirtschaftliche Natur eines solchen Postens. In dieser Hinsicht ist die Auffassung zu vertreten, daß es sich hier nicht um eine Schuld, sondern um eine Art zweckgebundenen Vermögens der Kasse handelt.

Was die Nichteranziehung der von der Rekurrentin erwähnten Pensionskassen zur Steuer anbetrifft, so wurde bemerkt, daß diese Kassen öffentlichen Charakter haben; ihre Steuerfreiheit beruhe auf ihren besonderen Beziehungen zum Staate. Es könne daher auch von einer rechtsungleichen Behandlung keine Rede sein. Das Bundesgericht hat daher den Rekurs am 14. Juni a. c. einstimmig als unbegründet abgewiesen.

Vereins-Nachrichten

V. e. S. Z. u. A. d. S.

Unterrichtskurse im Wintersemester 1924/25.

Bei genügender Beteiligung werden im Wintersemester 1924/25 zwei Kurse über Bindungslehre und Dekomposition von einfachen Schaffgeweben veranstaltet.

Kurs I wird in Zürich, Kurs II in Horgen oder Thalwil stattfinden. Dauer der Kurse ca. 60 Stunden; Unterrichtszeit je Samstag, nachmittags von 2—5 Uhr. Kursgeld Fr. 40.—, Haftgeld Fr. 10.—. Schreib- und Zeichenmaterial zu Lasten der Teilnehmer. Beginn der Kurse ca. Mitte Oktober.

Die Teilnehmer an diesen Kursen sind verpflichtet, dem „Verein ehemaliger Seidenwebschüler“ beizutreten. Jahresbeitrag inkl. Abonnement der Fachschrift „Mitteilungen über Textil-Industrie“ Fr. 12.—.

Interessenten für obige Kurse belieben ihre Anmeldungen bis spätestens Ende September an den Präsidenten der Unterrichts-kommission, Herrn Paul Nieß, Zürich 7, Pestalozzistraße 35 einzureichen, welcher Anmeldeformulare zur Verfügung stellt und gerne jede wünschbare Auskunft erteilt.

Die Unterrichts-kommission.